

01.07.2009

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3367 vom 6. Mai 2009
der Abgeordneten Renate Hendricks und Petra Schneppe SPD
Drucksache 14/9288

Entwicklung des integrativen Unterrichts in Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung hat die Kleine Anfrage 3367 mit Schreiben vom 24. Juni 2009 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens hat in der Sitzung des Bundesrates vom 19. Dezember 2008 der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen zugestimmt. In dieser Konvention heißt es in Art. 24 Abs. 2 b), dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben. In Abs. 4 heißt es weiter, die Vertragsstaaten seien dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften zu ergreifen. Die UN-Konvention bestimmt also nicht nur das Ziel eines integrativen, gemeinsamen Unterrichts von Menschen mit und ohne Behinderung, sondern legt auch fest, dass dieser durch eine ausreichende Einstellung von Lehrkräften gewährleistet werden müsse.

Während Bundesländer wie Baden-Württemberg die Wahlfreiheit für Eltern über den Ort der Beschulung ihrer Kinder mit Sonderschulempfehlung weitgehend aufgehoben haben, gibt es in NRW keine Wahlfreiheit. In NRW gibt es nach Aussage des Ministeriums eine Integrationsquote von 14 %, in Baden-Württemberg bereits jetzt eine Inklusionsquote von 29 %. Bremen mit seiner Schulgesetznovelle die Sonderschule abschafft. Schleswig-Holstein strebt eine Inklusionsquote von 85 % in den nächsten zehn Jahren an. Damit haben die anderen Bundesländer begonnen, die UN-Konvention sichtbar umzusetzen.

Datum des Originals: 24.06.2009/Ausgegeben: 03.07.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

In einer Positionierung zahlreicher nordrhein-westfälischer Elterninitiativen protestieren diese heftig gegen die von der Landesregierung vorgenommene „Deckelung“ der Lehrerstellen für Integrationsschulen der Sekundarstufe I. Hierdurch werde dem gestiegenen Bedarf an Lehrpersonal nicht Rechnung getragen. Dies führe dazu, dass bisherige Integrationsschulen Personal für die Errichtung zusätzlicher Integrationsklassen bereitstellen müssten.

Die Bezirksregierungen haben derweil die Förderung den Mehrbedarf an Stellen gekürzt, etwa im Regierungsbezirk Köln von 0,1 Stellen auf 0,08 Stellen und im Regierungsbezirk Arnsberg von 0,1 Stellen auf 0,05 Stellen.

Während die Stellen in der Sekundarstufe I „gedeckelt“ worden sind, führt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Hans-Willi Körfges aus, Gemeinsamer Unterricht finde zurzeit nahezu in jeder dritten Grundschule im Land statt (Drucksache 14/8956). Weiterhin wird ausgeführt, der Gemeinsame Unterricht in der Sekundarstufe I werde nicht an einer so großen Anzahl von Standorten wie in der Primarstufe angeboten.

Darüber hinaus führte Bildungsministerin Barbara Sommer in der Landtagsdebatte über den Gemeinsamen Unterricht am 02.04.2009 aus, in den eingerichteten Kompetenzzentren werde versucht, „eine Kultur des Behaltens“ für Kinder mit sonderpädagogischem Bedarf zu etablieren.

1. Inwiefern sieht die Landesregierung die Forderung der UN-Konvention nach einer Integration im Bildungsbereich im Sinne der UN als gedeckt an?

Es ist klares Ziel der Landesregierung, den Anteil der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in allgemeinen Schulen unterrichtet werden sollen, zu erhöhen. Diese Zielsetzung wird durch die Ratifizierung der UN-Konvention nachhaltig unterstützt. Allgemeine Schulen sollen sich Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf öffnen – eine „Kultur des Behaltens“ muss sich entwickeln. Unter der Maxime „Individualität benötigt individuelle Angebote“ ist allerdings eine Vielfalt des Angebots an schulischer Förderung für junge Menschen mit und ohne Behinderungen die Basis für eine chancengerechte Entwicklung.

Im Rahmen der Kultusministerkonferenz (KMK) soll eine Klärung von möglichen - auch rechtlichen - Konsequenzen aus der Ratifizierung der UN-Konvention erfolgen. Eine Prüfung der geltenden Rechtsnormen wird aber nicht binnen kurzer Frist möglich sein, da eine solche rechtliche Bewertung wegen ihrer Komplexität einige Zeit erfordert und dabei auch mögliche Konsequenzen geprüft und abgewogen werden müssen.

Aber nicht erst die Ratifizierung der UN-Konvention war für Nordrhein-Westfalen der Anstoß zu einer konsequenteren Umsetzung des Integrationsgedankens. Die mit diesem Schuljahr begonnene Pilotphase in 20 unterschiedlich großen Regionen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung zeigt, dass die Landesregierung auf dem Weg zu diesem Ziel auch neue, innovative Wege gehen will. Bis zum Schuljahresbeginn 2010/2011 soll die Pilotphase schrittweise auf bis zu 50 Projekte ausgedehnt werden. Bereits zum 01.08.2009 werden zehn weitere Kompetenzzentren mit der Arbeit beginnen, mit Bewerbungsfrist bis zum 15.10.2009 wird das Ministerium für Schule und Weiterbildung ein neues Bewerbungsverfahren für die verbleibenden zwanzig neuen Standorte einleiten (zehn Kompetenzzentren sollen am 01.02.2010 mit der Arbeit beginnen, zehn weitere am 01.08.2010).

2. *Wie hoch ist der Bedarf an Stellen im Gemeinsamen Unterricht, der im Schuljahr 2008/2009 nicht gedeckt werden konnte und der von den Schulen eingefordert worden ist?*

Nach der geltenden Rechtsgrundlage (der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke - Ausbildungsordnung - AO-SF) wird der sonderpädagogische Förderbedarf, der Förderschwerpunkt und der schulische Förderort durch die Schulaufsicht festgelegt. Dabei kann sonderpädagogische Förderung in allgemeinen Schulen mit Zustimmung des Schulträgers erfolgen, wenn die Schule dafür sächlich und personell ausgestattet ist und wenn die Eltern einen Antrag auf Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht oder in einer Integrativen Lerngruppe gestellt haben. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung erhebt nicht die Anzahl dieser Anträge. Deshalb kann auch nicht eingeschätzt werden, in wie vielen Fällen und aus welchen Gründen eine Schülerin oder ein Schüler trotz des Antrags der Eltern auf Gemeinsamen Unterricht schließlich eine Förderschule besucht. Im Übrigen gibt es immer wieder Eltern, die zwar zu Beginn des Feststellungsverfahrens eine allgemeine Schule wünschen, die aber im weiteren Verlauf, z. B. nach einer Hospitation oder nach Beratungsgesprächen, einer Förderschule den Vorrang geben.

3. *Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass jede dritte Grundschule Gemeinsamen Unterricht anbietet, diese Quote sich jedoch nicht in die Sekundarstufe I fortsetzt?*

Nach der Auswertung der einmal jährlich erhobenen amtlichen Schuldaten (ASD) beträgt die Integrationsquote im Schuljahr 2008/2009 21,1 Prozent in der Primarstufe und 9,4 Prozent in der Sekundarstufe I. Die Gesamtquote der sonderpädagogischen Förderung in allgemeinen Schulen beträgt dabei 13,8 Prozent im laufenden Schuljahr. Im Schuljahr 2005/2006 lag die Integrationsquote bei 11 Prozent, in der Primarstufe umfasste sie damals 19,2 Prozent, in der Sekundarstufe I 6,7 Prozent.

Der Anteil in den Schulen der Sekundarstufe I ist zwar deutlich geringer, in den zurückliegenden Jahren hat sich der Unterschied allerdings verringert. Mit ausschlaggebend ist dafür der Ausbau der Integrativen Lerngruppen. Im Haushalt 2009 (also für das Schuljahr 2009/2010) werden für die sonderpädagogische Förderung allein in der Sekundarstufe I (Integrative Lerngruppen und Gemeinsamer Unterricht) 158 Stellen mehr als im Vorjahr zur Verfügung gestellt.

Unabhängig davon ist zu bedenken, dass sich die Integrationsquote der Primarstufe nicht zwingend im gleichen Umfang in der Sekundarstufe I fortsetzen muss, denn sonderpädagogischer Förderbedarf wird zum Ende der Primarstufe bei einem gewissen Anteil der Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Unterricht aufgehoben. Des weiteren wünschen Eltern nach dem Besuch der Grundschule, wenn ohnehin ein Schulwechsel ansteht, nicht immer die allgemeine Schule, sondern aus unterschiedlichen Gründen auch durchaus eine Förderschule als Förderort, unabhängig davon, ob in der Sekundarstufe I Gemeinsamer Unterricht oder Integrative Lerngruppen eingerichtet sind.

4. Wie stellt sich die Integrationsquote von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht im laufenden Schuljahr dar (aufgeschlüsselt nach Grundschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Realschulen, Hauptschulen)?

Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den jeweiligen allgemeinen Schulformen nach Regierungsbezirken ist in der beigefügten Tabelle dargestellt.

5. In welchem Umfang werden in welchen Schulformen in den Regierungsbezirken Anträge auf integrative Beschulung zum Schuljahr 2009/2010 genehmigt?

In den Schulämtern und Bezirksregierungen wird die sonderpädagogische Förderung in allgemeinen Schulen im Rahmen der Stellenzuweisung für das Schuljahr 2009/2010 eingerichtet. Die Stellen des Grundbedarfs und des Mehrbedarfs für das Schuljahr 2009/2010 sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	Gesamt
Primarstufe	292	114	357	390	149	1302
Sekundarstufe I (inklusive FIBS)	157,5	127	236,5	246	87	854

FIBS – Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und hochgradig sehbehinderter Schülerinnen und Schüler

Bei den Stellen für die Sekundarstufe I ist es möglich, diese nach Bedarf zwischen den einzelnen Schulkapiteln zu verschieben, so dass flexibel auf die Situation vor Ort reagiert werden kann.